

Bekanntmachung;
Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung der
Sonderbaufläche „Solarpark Stopfenheim II“
der Stadt Ellingen

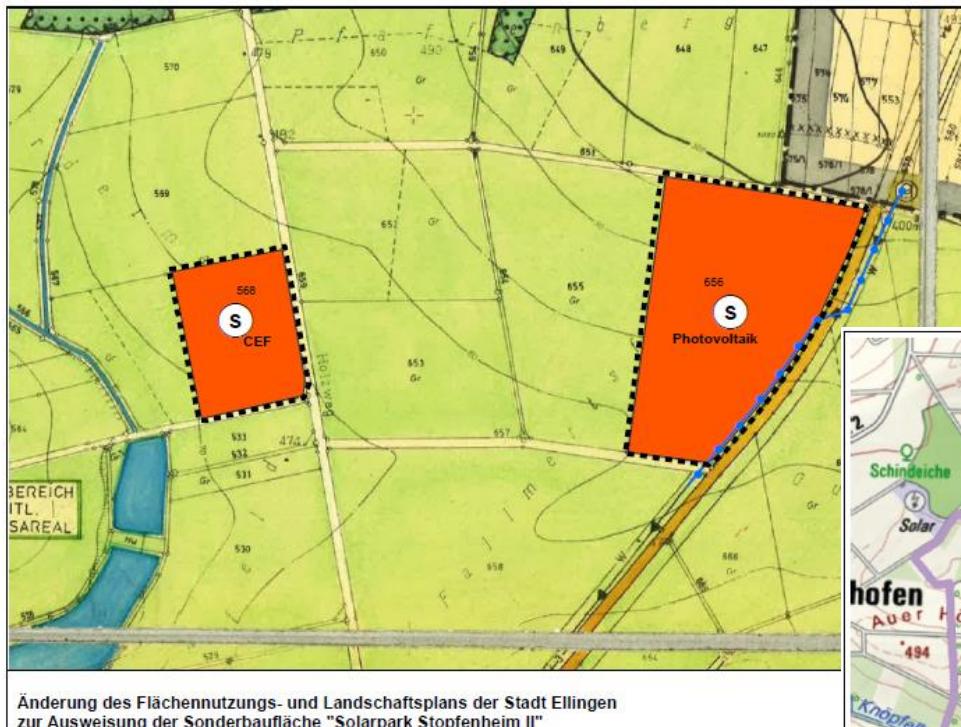
Bekanntgabe der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Ellingen hat in seiner Sitzung am 21.04.2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich des Vorhabens „Solarpark Stopfenheim II“ zu ändern.

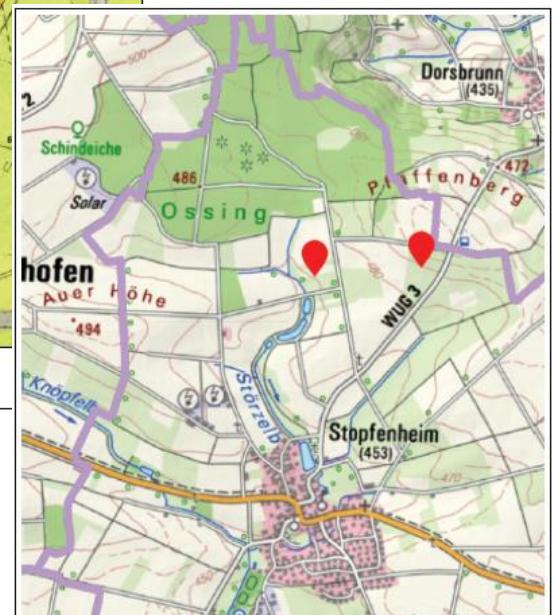
Vorgesehen ist mit dieser Änderung, das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Stopfenheim II“ im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Photovoltaik, ergänzt durch die Ausgleichsfläche CEF, gemäß § 11 BauNVO darzustellen.

Der Geltungsbereich für die Flächennutzungsplanänderung umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 656 und 568 (TF) der Gemarkung Stopfenheim. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 8,3 ha. Der geplante Geltungsbereich liegt nordöstlich von Stopfenheim an der Kreisstraße WUG 3 nahe der Gemarkungsgrenze zu Dorsbrunn.

Die Lage und der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung können aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



(Darstellung nicht maßstäblich)



Mit der Ausfertigung der Flächennutzungsplanänderung wurde das Planungsbüro Hegemann, Landschaftsplanung, Ellingen, beauftragt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2022 wurde der ausgearbeitete Planentwurf anerkannt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Aus diesem Grund können die erstellten Vorentwurfsunterlagen der Flächennutzungsplanänderung bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Darstellungen und dem Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 21.07.2022, in der Zeit vom

01.08.2022 bis 02.09.2022

bei der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen, 1. Stock, Zimmer 6, während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo.- Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr und Do. von 13.00 - 18.00 Uhr) und jederzeit im Internet unter <http://www.stadt-ellingen.de/bekanntmachungen> eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der Stadt (VG) Ellingen (Tel. 09141 – 8658-18) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Abwägung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Im Parallelverfahren wird im selben Geltungsbereich der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Stopfenheim II“ aufgestellt. Hierfür erfolgt eine gesonderte Beteiligung.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls am Verfahren beteiligt. Die Ergebnisse dieser frühzeitigen Beteiligung werden anschließend in öffentlicher Sitzung des Stadtrates erörtert und abgewogen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ellingen, 22.07.2022
Stadt Ellingen

Matthias Obernöder
1. Bürgermeister